



Satzung über die Benutzung des städtischen Kindergartens Weißensee (Kindergartenbenutzungssatzung)

Vom 26.07.2023

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Kindergarten Weißensee ist im Sinne des Art. 21 GO eine öffentliche Einrichtung der Stadt Füssen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Kindergarten Weißensee ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Er umfasst eine Kindergartenbetreuung.
- (3) Der Betrieb des Kindergarten Weißensee dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Füssen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Kindergarten wird gemäß §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten ausschließlich online auf der Homepage der Stadt Füssen unter www.stadt-fuessen.org.
- (2) Die Anmeldung für den Kindergarten Weißensee erfolgt für das kommende Betreuungsjahr im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28. Februar. Eine Aufnahme aufgrund einer späteren Anmeldung ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zum aufzunehmenden Kind und der Personensorgeberechtigten zu geben (Mitteilungspflichten gemäß Art. 27 BayKiBiG). Dies beinhaltet auch alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich des Gesundheitsstands oder der Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden etc.). Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.



§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens. Der Träger teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Füssen wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen.
 - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
 - Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig / in Ausbildung / in Eingliederungsmaßnahmen sind.
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig / in Ausbildung / in Eingliederungsmaßnahmen sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Aufforderung entsprechende Belege beizubringen.

Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste aufgenommen. Das Nachrückverfahren erfolgt gemäß den in Satz 2 genannten Dringlichkeitsstufen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Füssen wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird.
- (5) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einzelne Tage der Woche ist grundsätzlich nicht möglich.
- (6) Die verbindliche Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen Personensorgeberechtigten und der Stadt Füssen. Mit Abschluss des Betreuungsvertrags erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung sowie die Konzeption für den Kindergarten Weißensee an.

§ 5 Abmeldung, Kündigung

- (1) Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, es sei denn, die Personensorgeberechtigten



melden ihren Wohnsitz bei der Stadt Füssen ab.

- (4) Eine Kündigungserklärung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn das Kind die Einrichtung zur Einschulung verlässt.

§ 6

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Kindergartenträger

- (1) Der Kindergartenträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat.
 2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres (Beginn 01.09.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages oder die Kindergartenbenutzungssatzung verstoßen haben, insbesondere bei Nichteinhaltung der gebuchten Betreuungszeit.
 4. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
 5. eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes nicht möglich ist bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal des Kindergartens und dem Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
 3. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kindergartenplatz erhalten haben.
 4. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leitung. Vorher sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekanntzugeben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Ein Kind muss bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit oder Läusebefall (§ 9 Abs. 1) vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden.



§ 7 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Der Kindergarten Weißensee ist unter Berücksichtigung der Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten orientieren sich am mehrheitlichen Betreuungsbedarf der Personensorgeberechtigten und werden im individuellen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten geregelt.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten nach Abs. 1 werden nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger in Abstimmung mit der Leitung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Schließzeit für den Kindergarten Weißensee wird durch den Träger nach Anhörung durch den Elternbeirat festgelegt. Die Schließtage liegen im überwiegenden Teil in den Schulferien. Weitere Schließzeiten (z. B. auf Grund innerdienstlicher Veranstaltungen) können von der Kindergartenleitung mit Einverständnis des Kindergartenträgers und nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt werden. Der Schließplan wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.

Gesetzliche Feiertage, an denen der Kindergarten Weißensee ebenfalls geschlossen bleibt, zählen nicht zu den Schließzeiten.

(4) Die Stadt Füssen ist berechtigt, den Kindergarten Weißensee oder einzelne Gruppen bei Personalmangel (z. B. bei Krankheit) zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist.

§ 8 Besuchsregelung

- (1) Der Kindergarten Weißensee kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn der Kindergarten regelmäßig besucht wird. Der Besuch der Einrichtung muss deshalb regelmäßig erfolgen. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten.
- (2) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit (Kernzeit) festgesetzt, die für alle Kinder verbindlich zu buchen ist. Die Kernzeit ist frei von Störungen durch Bringen/Abholen von Kindern. Sie beträgt 20 Stunden pro Woche bzw. vier Stunden am Tag. Die Festlegung der zeitlichen Lage der Kernzeit erfolgt gesondert durch den Träger nach Anhörung des Elternbeirates und in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit,



in der das Kind die Einrichtung einschließlich Bring- und Holzeiten regelmäßig besucht (Betreuungszeit). Die individuellen Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgeschrieben. In der Eingewöhnungsphase ist eine Unterschreitung der Betreuungszeit zulässig.

- (5) Änderungen der Betreuungszeit sind auf Antrag der Personensorgeberechtigten jeweils zum nächsten Ersten eines Monats in folgenden Ausnahmefällen möglich:
1. schwerwiegende Veränderungen der familiären Situation,
 2. Wechsel der Beschäftigungsart,
 3. Veränderung der beruflichen Situation,
 4. sonstige wichtige Gründe.

Über die Anträge entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Einrichtung im Einzelfall.

§ 9 Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind oder einen Läusebefall aufweisen, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des IfSG leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- (5) Medikamente werden nur in Ausnahmefällen nach ärztlicher Anordnung und Einweisung sowie gesonderter schriftlicher Vereinbarung verabreicht.
- (6)

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.



§ 11

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die Gesprächsangebote des Kindergartens wahrnehmen. Daneben können weitere Gesprächstermine mit dem pädagogischen Fachpersonal vereinbart werden.

§ 12

Betretungsrecht

- (1) Das Betreten der Kindergartengruppenräume ist Personensorgeberechtigten und Abholberechtigten nur mit Erlaubnis der Gruppenleitung gestattet.
- (2) Auf dem gesamten Kindergartenareal besteht gesetzliches Rauchverbot.

§ 13

Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Sollen Kinder den Heimweg unter Aufsicht Dritter antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung. Nicht volljährige Personen können mit der Abholung nicht betraut werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigten Dritten.
- (3) Das pädagogische Fachpersonal der Stadt Füssen ist während der vereinbarten Betreuungszeit und offiziellen Kindergartenveranstaltungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei offiziellen Kindergartenveranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten oder von diesen mit der Aufsicht beauftragte Dritte teilnehmen, haben diese die Aufsichtspflicht.
- (4) Für Kindergartenkinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs.1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich zu melden.

Ausdrücklich nicht versichert sind privat organisierte Angebote in den Räumlichkeiten des Kindergartens.

- (5) Für mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird nicht gehaftet.



- (6) Bei mutwilliger Beschädigung des Kindergarteneigentums oder des Eigentums anderer Kinder, haben die Personensorgeberechtigten Schadenersatz zu leisten.

§ 14 Gebühren

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren gilt die Kindergartengebührensatzung der Stadt Füssen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Elternbeirat

Für den Kindergarten Weißensee ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§16 Härtefallregelung

Zum Ausgleich von besonderen Härten, die durch die Anwendung dieser Satzung entstehen, kann die Stadt Füssen im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Füssen, 26.07.2023
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister